

Rahmenhygieneplan Sport

Barsinghausen



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung.....	3
II. Hygienemanagement.....	5
II.1 Persönliche Hygiene.....	6
II.2 Hygiene im Sanitärbereich.....	7
II.3 Hygiene im Außenbereich.....	8
II.4 Hygiene im Innenbereich.....	9
III. Infektionsschutz beim Sport und Training.....	9
IV. Wettbewerbe und Veranstaltungen.....	10
V. Umgang mit Risikogruppen.....	10
VI. Wegeführung.....	11
VII. Meldepflichten.....	11
Anlage 1: Muster für die Hygienebelehrung.....	13
Anlage 2: Muster zur Erhebung personenbezogener Daten gem. § 4 Niedersächsische Coronaverordnung.....	14

I. Einleitung

Der vorliegende Rahmenhygieneplan der Stadt Barsinghausen für den Bereich „Sport“ gilt als Ergänzung zu den jeweiligen sportspezifischen Vorgaben der einzelnen Verbände¹ und zur „Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ vom 10. Juli 2020 in der Fassung vom 25. September 2020.

Auf den Sportplätzen und in den Sporthallen in der Stadt Barsinghausen kommen in der Regel viele Menschen zusammen, um gemeinsam Sport zu treiben. Aufgrund der weiterhin bestehenden Corona-Pandemie müssen daher Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung der Virus bestmöglich weiter zu verhindern. Sportartspezifische Sonderfälle werden nicht berücksichtigt, hier sei auf die einzelnen Sportverbände verwiesen. Über die innerhalb eines Vereins getroffenen Hygienemaßnahmen und Vorschriften sind die Trainerinnen und Trainer, die Sportlerinnen und Sportler sowie bei Kindern auch die Erziehungsberechtigten zu unterrichten.

Der vorliegende Rahmenhygieneplan der Stadt Barsinghausen für den Bereich „Sport“ soll die gesetzlichen gemachten Vorgaben mit Hilfe einiger zentraler Eckpunkte präzisieren. Er versteht sich als Rahmen und eine Art „Baukasten“, aus dem sich die Vereine das Hygienekonzept für ihre Angebote und ihre Sportanlagen zusammensetzen können. Dieser Rahmenhygieneplan ist also eine Hilfestellung, an die sich die Vereine nicht zwingend zu halten haben, der sie aber unterstützt, für sich die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Für die Sporthallen der Stadt Barsinghausen sind die Maßnahmen im Bereich des Freizeit- bzw. Vereinssports zwingend einzuhalten, für die Schulen können aufgrund der Vorgaben des Kultusministeriums andere Vorschriften gelten, die in ihrer aktuellsten Fassung Eingang in die Neufassung des Rahmenhygieneplans gefunden haben.

Generell gilt gem. § 1 Abs. 1 der „Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“, dass jede Person physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Mitgliedern des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendigste zu beschränken hat. Für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten, die Ausnahmen dieser Regelung werden im Folgenden näher erläutert (vgl. § 1 Abs. 3 S. 4). Das bedeutet jedoch auch, dass jeder Verein seine Anlagen und Angebote zunächst einmal dahingehend zu überprüfen hat.

Nach der aktuellen Verordnung vom 25. September 2020 ist die Sportausübung unter folgenden Voraussetzungen zulässig (vgl. § 26 Abs. 1):

- Die Sportausübung erfolgt kontaktlos zwischen den beteiligten Personen.
- Ein Abstand von mindestens zwei Metern wird von jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten.
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen werden insbesondere bei gemeinsam genutzten Sportgeräten durchgeführt.

¹ Abrufbar unter: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken>

Ausnahme:

Abweichend davon ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden erhoben und dokumentiert werden (Familienname, Vorname, vollständige Anschrift und Telefonnummer bzw. Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und Erhebungszeit; Unterschrift ist nicht zwingend erforderlich). Die Daten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, ohne Angabe der Kontaktdaten darf (!) ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation der Kontaktdaten ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen, zudem muss gewährleistet sein, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen bzw. zu vernichten. Ein Muster zur Erhebung personenbezogener Daten gem. § 4 Niedersächsische Coronaverordnung des Landessportbundes findet sich im Anhang.

Der Begriff „Sportausübung“ umfasst neben dem tatsächlichen Sporttreiben auf dem Feld o.ä. auch die Nutzung der Geräteräume sowie der Duschen, Waschräumen, Toiletten und Umkleiden. Hier muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden, sofern nur Personen diese Räumlichkeiten nutzen, die zuvor in einer Gruppe von nicht mehr als 50 Personen gemeinsam Sport getrieben haben oder im Anschluss treiben wollen.

Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer einen Mindestabstand von 1,5 Metern gem. § 1 Abs. 3 S. 1 und 2 der Coronaverordnung einhält. Sofern mehr als 50 Zuschauerinnen und Zuschauer die Sportausübung besuchen, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass

- die Zuschauerinnen und Zuschauer die Sportausübung sitzend verfolgen;
- Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts getroffen werden, wobei insbesondere Personenströme durch eine Segmentierung von Personengruppen beim Einlass zur Sportstätte und beim Auslass gesteuert werden (Stichwort Wegeführung / Einbahnstraßenregelung);
- die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers wie oben beschrieben erhoben und dokumentiert werden, wobei es genügt, wenn die Kontaktdaten durch den Verkauf personalisierter Tickets erhoben und dokumentiert werden;
- Gästetickets weder verkauft noch auf andere Weise vergeben werden;
- erkennbar alkoholisierten oder auf andere Weise berauschten Personen der Zutritt zur Sportstätte verwehrt wird und während der Sportveranstaltung Alkohol weder angeboten noch konsumiert wird;
- Zuschauerinnen und Zuschauer eine Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 2 der Verordnung tragen (Ausnahme: a) auf dem Sitzplatz muss die Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen werden, b) Personen, die von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind); die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer nicht mehr als 1.000 beträgt, wobei abweichend hiervon in Sportstätten mit mehr als 5.000 Zuschauerplätzen bis zu 20% aller Zuschauerplätze belegt werden dürfen.

Für die Öffnung und Nutzung der Vereinsgaststätten gelten die in der Verordnung genannten Vorschriften für Restaurationsbetriebe.

Die Sportanlage wird vom jeweiligen Eigentümer bzw. Betreiber geöffnet. Das sind bei Außensportanlagen in der Regel die Vereine, im Falle der kommunalen (Schul-)Sporthallen ist es die Stadt Barsinghausen. Aus der Verordnung ergibt sich keine Pflicht zur Öffnung, darauf kann auch verzichtet werden, beispielsweise wenn der Betrieb personell oder wirtschaftlich nicht möglich ist. Es wird mit der Verordnung nur die Möglichkeit einer Öffnung geschaffen.

Einrichtungen, in denen Kinder- und Jugendliche gemeinsam Freizeitsport treiben sowie solche, die für den Schulsport genutzt werden, sind als Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verstehen und unterliegen folglich auch den entsprechenden Regelungen (vgl. §§ 33 ff. IfSG). Der Niedersächsische Rahmenhygieneplan Corona für Schulen beinhaltet explizite Regelungen für den Sportunterricht, die den Regelungen dieses Hygieneplans während der jeweiligen Schul- bzw. Unterrichtszeiten vorgehen.

II. Hygienemanagement

Generell trägt die Leitung einer Einrichtung – bei Sportvereinen folglich der Vorstand – die Verantwortung für die Vorhaltung und Sicherung der hygienischen Voraussetzungen. Bei den städtischen Sporthallen ist dies die Stadt Barsinghausen.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt sowie mit Trainern, Verantwortlichen etc.

Die Stadt Barsinghausen empfiehlt gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Situation die Erstellung eines aktuellen Hygieneplans für jede Sportanlage, um einerseits durch entsprechende Maßnahmen die Ausbreitung des Virus zu verhindern und um andererseits allen Vereinsmitgliedern und Verantwortlichen verbindliche Regeln an die Hand zu geben. Gerade die Belehrung von Trainerinnen und Trainern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern sollte schriftlich dokumentiert werden. Dieser Personenkreis ist damit zur Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans für den jeweiligen Verantwortungsbereich verpflichtet und muss dann die Mitglieder seiner bzw. ihrer Gruppe nach eigenem Ermessen über die für sie relevanten Punkte des Hygieneplans unterrichten.

Für die städtischen Sporthallen gilt dieser Rahmenhygieneplan als Grundlage, die an die individuellen Bedingungen der einzelnen Hallen seitens der Stadt angepasst wird.

Gem. der „Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ ist für die Sportausübung mit mehr als 50 Zuschauerinnen und Zuschauern zwingend ein Hygieneplan vorzusehen (§ 26 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 3). Dieses Hygienekonzept muss insbesondere Maßnahmen vorsehen, die

- die Zahl der Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern;
- der Wahrung des Abstandsgebotes dienen,
- Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen von Personen dienen,
- das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
- sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Die externe Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt u.a. durch routinemäßige und anlassbezogene Begehungen der Einrichtungen durch das zuständige Gesundheitsamt. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie kann es auch zu Kontrollen durch das städtische Ordnungsamt kommen. Der Hygieneplan muss daher für alle Beschäftigten und verantwortlichen Personen jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

II.1 Persönliche Hygiene

Die Übertragung des neuartigen Corona-Virus erfolgt von Mensch zu Mensch auf dem Weg der Tröpfcheninfektion. Dies geschieht vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören daher:

- Kein Betreten bzw. keine Nutzung der Sportanlage bei Krankheitszeichen (z.B. Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) – das gilt für Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter ebenso wie für Aktive und Reinigungspersonal
- Ständige (!) Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern (sofern nicht die Sonderregelung in Bezug auf das Sporttreiben greift, vgl. § 26 Abs. 1 S. 2),
- Mit den Händen nichts in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren (also nicht an Augen, Mund und Nase fassen),
- Gegenstände wie Trinkflaschen etc. dürfen nicht mit anderen geteilt werden,
- Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z.B. nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen oder Türen offenstehen lassen,
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen, am besten von anderen Personen wegdrehen
- gründliche Händehygiene:

Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden, entscheidend ist der Einsatz von Seife, die Temperatur des Wassers ist nicht relevant. Gerade in den Toiletten sollte daher für ausreichend Seife und Papierhandtücher gesorgt werden.

Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren! Eine Händedesinfektion ist generell erforderlich nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen (auch wenn Handschuhe getragen werden), nach dem Ablegen der Handschuhe sowie nach Kontakt mit an Infektionskrankheiten Erkrankten oder Erkrankungsverdächtigen. Dazu muss das Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (ca. 3-5 ml) in die trockene Hand gegeben werden und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden, dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. Ein geeignetes Händedesinfektionsmittel sollte jederzeit nutzbar bereitstehen (z.B. im Erste-Hilfe-Schrank). Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Es besteht Explosionsgefahr!

- In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Masken angebracht sein, hierzu wird auf die sportspezifischen Regelungen der Vereine verwiesen.

II.2 Hygiene im Sanitärbereich

Die Duschen und Umkleieräumen können von Personen, die bereits zuvor als Gruppe von bis zu 50 Personen gemeinsam Sport getrieben haben bzw. diesen gemeinsam betreiben wollen, ohne Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu leeren.

Auch im Bereich der Toiletten gilt die Abstandsregel von mindestens 1,5 Metern. Dies gilt nicht für Personen, die zuvor als Gruppe von bis zu 50 Personen gemeinsam Sport getrieben haben oder treiben. Am Eingang der Toilette muss durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich – in Abhängigkeit der Größe der Toilette – jeweils nur eine gewisse Anzahl Personen dort aufhalten darf. Ggf. sollten Waschbecken abgeflattert werden, um auch beim Händewaschen den Mindestabstand gewährleisten zu können. Gerade bei größeren Anlagen ist eine Eingangskontrolle empfehlenswert. Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich intensiv zu reinigen.

Das Risiko einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist in Innenräumen deutlich erhöht, sodass dort ausreichend gelüftet werden muss. Das Bundesumweltamt hat am 12. August 2020 eine Stellungnahme der Kommission Innenluftthygiene am Umweltbundesamt veröffentlicht:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf.

Die Coronaviren können folglich auch über sogenannte Aerosole über die Luft übertragen werden; unter Laborbedingungen wurde festgestellt, dass vermehrungsfähige Viren in luftgetragenen Teilchen bis zu drei Stunden nach der Freisetzung (z.B. durch Husten, Niesen, Sprechen, Singen) nachweisbar sind. Aufgrund der Bewegungen und Tätigkeiten im Innenraum können Partikel so innerhalb kurzer Zeit über mehrere Meter transportiert und im Raum verteilt werden.

Im Sinne des Infektionsschutzes sollten Innenräume mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr wie beispielsweise beim sogenannten „Querlüften“ ist eine der wirksamsten Methoden, potentiell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Gem. Stellungnahme der Kommission Innenlufthygiene am Umweltbundesamt sollte in der derzeitigen Situation für eine möglichst hohe Zufuhr von Frischluft gesorgt werden, welche eine Innenraumluftqualität möglichst annähernd an die Außenluft herstellt.

Aufgrund der weiterhin abnehmenden Temperaturen (vor allem in den Abendstunden) sollte vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes innerhalb der Vereine überlegt werden, ob eine Nutzung der Duschen und Umkleiden im Sinne des Schutzes der Aktiven und ihrer Familien und Angehörigen unbedingt notwendig ist oder ob diese Räumlichkeiten geschlossen werden sollten.

Inzwischen wurde auch wissenschaftlich belegt, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die Freisetzung infektiöser Aerosole reduziert bzw. verzögert. Hier ist auf Basis der örtlichen Gegebenheiten (z.B. enge Kabinengänge etc.) zu prüfen, ob ggf. eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen, in denen auch der Mindestabstand nur schwer einzuhalten ist, angeordnet werden sollte.

II.3 Hygiene im Außenbereich

Ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen den Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit der Viren deutlich zu reduzieren. Dieser Mindestabstand gilt nicht nur auf den Übungsbereichen der Sportanlage, sondern auch auf dem dazugehörigen Parkplatz und weiteren zur Anlage gehörenden Flächen.

Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Es sollte bei jeder Sportanlage individuell geprüft werden, ob durch eine spezielle Wegeführung („Einbahnstraßenregelung“ o.ä.) eine Steuerung des Personenverkehrs eingehalten werden kann, um auch Begegnungen zwischen einzelnen Trainingsgruppen auf ein Minimum zu reduzieren.

Körperkontakte müssen unterbleiben, das bedeutet, dass auch bei der Begrüßung bzw. der Verabschiedung auf Händeschütteln etc. verzichtet werden muss. Auch hier ist der Mindestabstand einzuhalten.

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur von Personen unter Einhaltung des Abstands von zwei Metern (am besten einzeln) betreten werden, sofern diese nicht zu einer Gruppe von bis zu 50 Personen gehören, die zuvor

gemeinsam Sport betrieben haben oder gemeinsam betreiben wollen. Die Hygieneanforderungen müssen auch in diesen Räumlichkeiten eingehalten werden.

II.4 Hygiene im Innenbereich

Auch im Innenbereich (Sporthallen etc.) ist ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Personen dauerhaft sicherzustellen. Dennoch ist abweichend von § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 1,2 die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen stattfindet. Unter dem Begriff „Sportausübung“ ist das tatsächliche Sporttreiben auf dem Feld o.ä. ebenso wie die Nutzung der Duschen und Umkleiden zu verstehen.

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur von Personen unter Einhaltung des Abstands von zwei Metern (am besten einzeln) betreten werden, sofern diese nicht zu einer Gruppe von bis zu 50 Personen gehören, die zuvor gemeinsam Sport betrieben haben oder gemeinsam betreiben wollen. Die Hygieneanforderungen müssen auch in diesen Räumlichkeiten eingehalten werden.

Die verwendeten Geräte müssen vor und nach der Nutzung mit dem zur Verfügung gestellten Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden. Wenn möglich, sollten die Aktiven ihre eigenen Sportgeräte mitbringen. Die Stadt Barsinghausen empfiehlt, Sport nur mit Schuhen und nicht barfuß zu betreiben.

In den städtischen Hallen stehen die Umkleiden, Toiletten und Duschen zur Verfügung.

III. Infektionsschutz beim Sport und Training

Abweichend von § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 1,2 ist die Sportausübung inzwischen auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen stattfindet. Unter dem Begriff „Sportausübung“ ist das tatsächliche Sporttreiben auf dem Feld o.ä. ebenso wie die Nutzung der Duschen und Umkleiden zu verstehen.

Die Anreise zum Training sollte individuell zu erfolgen (keine Fahrgemeinschaften, keine Minivans...). Sofern der Weg zum Training zu Fuß absolviert wird, sollte auch hier auf die Einhaltung der Abstandsregeln hingewiesen werden.

Um eine weitere Ausbreitung des Virus zu vermeiden ist vor allem die Nachverfolgung der Infektionsketten von höchster Bedeutung. Daher sind die beim Training anwesenden Personen (Name, Anschrift, Telefon, Datum, Uhrzeit) zu dokumentieren und die Dokumentation im Falle einer Infektion umgehend dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen. Dieses leitet dann die weiteren erforderlichen Maßnahmen ein. Die erhobenen Daten sind mindestens 3 Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten.

Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten sollten besonders konsequent eingehalten werden. Verpflichtend ist eine Desinfektion gemeinsam genutzter Sportgeräte vor Aufnahme des Trainingsbetriebs einer Gruppe sowie nach Beendigung des Trainings dieser Gruppe. Hierbei sind die bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel, keinesfalls aber Mittel für die Händedesinfektion zu verwenden.

Sofern es möglich ist, sollten die Aktiven ihre eigenen Sportgeräte (z.B. Tennisschläger) mit zum Training bringen.

IV. Wettbewerbe und Veranstaltungen

Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung (Training, Wettbewerb, Spiel) zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer einen Mindestabstand von 1,5 Metern gem. § 1 Abs. 3 S. 1,2 einhält.

Sofern mehr als 50 Zuschauerinnen und Zuschauer die Sportausübung besuchen, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass

- die Zuschauerinnen und Zuschauer die Sportausübung sitzend verfolgen;
- die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers wie oben beschrieben erhoben und dokumentiert werden, wobei es genügt, wenn die Kontaktdaten durch den Verkauf personalisierter Tickets erhoben und dokumentiert werden;
- Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts getroffen werden, wobei insbesondere Personenströme durch eine Segmentierung von Personengruppen beim Einlass zur Sportstätte und beim Auslass gesteuert werden (Stichwort Wegeführung / Einbahnstraßenregelung, Vgl. Punkt II, Hygienemanagement);
- Gästetickets weder verkauft noch auf andere Weise vergeben werden;
- erkennbar alkoholisierten oder auf andere Weise berauschten Personen der Zutritt zur Sportstätte verwehrt wird und während der Sportveranstaltung Alkohol weder angeboten noch konsumiert wird;
- Zuschauerinnen und Zuschauer eine Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 2 der Verordnung tragen (Ausnahme: a) auf dem Sitzplatz muss die Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen werden, b) Personen, die von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind); die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer nicht mehr als 1.000 beträgt, wobei abweichend hiervon in Sportstätten mit mehr als 5.000 Zuschauerplätzen bis zu 20% aller Zuschauerplätze belegt werden dürfen.

Es wird empfohlen, auch bei Zuschauerzahlen unter 50 Personen die Regelungen für die Gruppe ab 50 Personen zu berücksichtigen. Andernfalls muss sichergestellt werden, dass sich definitiv dauerhaft unter 50 Personen als Zuschauerinnen und Zuschauer auf der Anlage befinden. Sobald sich dort mehr als 50 Personen aufhalten, müsste rückwirkend vom jedem bzw. jeder die Kontaktdaten aufgenommen werden bzw. müssten Sitzmöglichkeiten unter Wahrung des Abstandsgebots eingerichtet werden.

V. Umgang mit Risikogruppen

Auch für Angehörige von sogenannten Risikogruppen ist die Möglichkeit der Teilnahme am Sport von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. Eine Option kann das Individualtraining sein.

VI. Wegeführung

Aufgrund der Vorgabe des § 1 Abs. 1 der Verordnung (Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Mitgliedern des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendigste zu beschränken) sollte auch weiterhin darauf geachtet werden, dass der Kontakt zwischen den Aktiven zu Zeiten der An- und Abreise möglichst gering gehalten wird. Ein Kontakt zwischen den Aktiven sowie den Zuschauerinnen und Zuschauern sollte möglichst vermieden werden. Es sollte bei jeder Sportanlage individuell geprüft werden, ob durch eine spezielle Wegeführung („Einbahnstraßenregelung“ o.ä.) eine Steuerung des Personenverkehrs erreicht werden kann.

Die Stadt Barsinghausen hat für ihre Sportanlagen entsprechende Wegeführungen erarbeitet, die zwingend einzuhalten sind.

VII. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen umgehend dem Gesundheitsamt zu melden.

Barsinghausen, im September 2020

Herausgegeben von:

Stadt Barsinghausen
Amt für Schule & Sport
Deisterplatz 2
30890 Barsinghausen
Tel. 05105 774-0
www.barsinghausen.de

Anlage 1:

Muster für die Hygienebelehrung von Trainerinnen und Trainern bzw. Übungsleiterinnen und Übungsleitern

Hygienebelehrung im Zuge der Corona-Schutzmaßnahmen

Frau/Herr _____ erhielt heute eine Hygienebelehrung zu folgenden Punkten:

1. vereinsinterne Grundsätze bezüglich des allgemeinen Hygienemanagements

Es wurde vermittelt, wie wichtig die Einhaltung der aktuell gültigen Hygienestandards ist. Entsprechend werden alle Unterwiesenen dazu angehalten, sich an den Maßnahmen zu beteiligen und mit gutem Beispiel voranzugehen.

2. Aufgaben im Sinne des Hygienemanagements

Sie sind verpflichtet, darauf zu achten,

- dass während des Trainings und des Aufenthaltes auf dem Gelände jede Person ständig einen Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einhält;
- dass Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial nur unter Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern betreten werden dürfen;
 - ➔ Ausnahme: Die Sportausübung ohne Einhaltung des Mindestabstandes ist zulässig, wenn diese in einer Gruppe von nicht mehr als 50 Personen betrieben wird und die Kontaktdaten inkl. der Anwesenheitszeiten dokumentiert werden.

Es wurde weiterhin aufgeklärt über:

- persönliche Hygienemaßnahmen
- Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich
- Hygienemaßnahmen im Innen- und Außenbereich
- Infektionsschutz beim Sport und beim Training

Aufgezeigt wurden insbesondere:

- der Umgang mit Risikogruppen
- die spezielle Wegeführung auf der Sportanlage
- die Meldepflicht aufgrund der Corona-Meldepflichtverordnung

Die Hygienebelehrung wurde durchgeführt von _____ am _____.

Die Inhalte der Besprechung sind klar verständlich übermittelt worden und ich akzeptiere die Pflicht, ab sofort die Vorgaben und Verhaltensregeln zu befolgen.

(Datum und Unterschrift des/der Belehrtten)

Anlage 2:

Muster zur Erhebung personenbezogener Daten gem. § 4 Niedersächsische Coronaverordnung

(abrufbar unter: https://www.lsb-niedersachsen.de/fileadmin/daten/dokumente/Grundsatzfragen/Corona_Mustererhebungsblatt_Datenschutz_8_2020.pdf)

Muster zur Erhebung personenbezogener Daten gem. § 4 Niedersächsische Corona-VO

Nachfolgende Daten werden von u.g. verantwortlicher Stelle **zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit Covid-19** gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO

i. V. m. § 4 CoronaVO erhoben:

Name:	
Vorname:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
Telefonnummer	
Datum und Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens	

Andernfalls darf ein Zutritt nicht gewährt werden.

Ihre Angaben werden ausschließlich gem. § 4 Niedersächsische CoronaVO für den hierin vorgeschriebenen Zweck verarbeitet, 3 Wochen aufbewahrt und spätestens nach 1 Monat gelöscht.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Name des Vereins/ Name des Betriebes etc.

Adresse

PLZ Ort

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Sie finden diese

- auf dem anliegenden Informationsblatt bzw.
- auf unserer Internetseite unter: _____